Begründung

zur Gestaltungssatzung Nr. 9 der Stadt Wesel für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 136 "Auf der Heide"

zu § 2

Außenflächen von baulichen Anlagen in Klinkermauerwerk sind charakteristisch für das niederrheinische Landschaftsbild. Sowohl die Gewinnung des Rohmaterials als auch Herstellung des Klinkers selbst erfolgt hier am Niederrhein. Das Material ist widerstandsfähig und witterungsbeständig und bleibt auch trotz der vorherrschenden Luftverschmutzung ansehnlich und sauber. Aus vorgenannten Gründen und in Anpassung an den vorhandenen Bestand des Ortsteils Wittenberg der Stadt Wesel ist diese Materialwahl getroffen worden. Gliedernde Flächen in anderen Materialien sind zulässig, jedoch sollte der Anteil der Klinkerflächen überwiegen.

zu § 3

Mit der maßlichen Festlegung der Unterkante der Dachrinne bzw. des Kastengesimses bezogen auf den Dachgeschoßfußboden sollen gestelzte Baukörperformen vermieden werden, die sich negativ auf das städtebauliche Gesamtbild auswirken.

zu § 4

Die Dachneigungsgrade sind gewählt worden, um den Dachgeschoßausbau zu ermöglichen. Diese Dachformen sind auch charakteristisch für das niederrheinische Landschaftsbild.

zu § 5

Einfriedigungen dienen dem Zweck der Abgrenzung und des Schutzes von Eigentum. Sie sollen aber nicht einengend und erdrückend wirken, sondern transparent und locker sein und dazu beitragen, das Wohnumfeld freundlicher zu gestalten. Höhere Materialien sollen aufeinander abgestimmt sein, sich harmonisch in das Straßenbild einfügen. Aus vorgenannten städtebaulichen Gründen wurde deshalb festgelegt, daß massive Einfriedigungen (mit Ausnahme der Sockelmauern bis zu 0,20 m Höhe) in den genannten Formen unzulässig sind. Auf diese Weise wird gewährleistet, daß die Vorgartenflächen optisch mit in den Straßenraum einbezogen werden.

Hinsichtlich der festgesetzten übrigen Einfriedungshöhe kann davon ausgegangen werden, daß diese Höhe wegen des Abstandes zur Straße auf das Gesamtstraßenbild keinen Einfluß nimmt und die angestrebte Transparenz nicht gemindert wird.

Um unbebaute Grundstücke vor Betreten durch Unbefugte zu beschützen, insbesondere aber zu verhindern, daß auf diesen Grundstücken Müll und Unrat abgelagert werden, können diese allseitig wie festgesetzt eingefriedigt werden.

Zu § 6

Müllbehälter sind in der Regel groß und wenig attraktiv. Mit der getroffenen Regelung soll erreicht werden, daß sich die Standorte der Müllkontainer harmonisch in das Straßenbild einfügen.

Aufgestellt:

Wesel, den 11.06.1987

STADT WESEL

Stadtplanungsamt Wesel

(Hasibether)